Satzung des Amtes Breitenfelde für die In der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehende Offene Ganztagsschule an der Grundschule Breitenfelde und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein -in der jeweils geltenden Fassung- wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 20.04.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zielsetzung und Allgemeines

- Ab dem 15. August 2011 wird an der in der Trägerschaft des Amtes Breitenfelde stehenden Grundschule Breitenfelde eine offene Ganztagsschule als unselbstständige öffentliche Einrichtung angeboten.
- 2. Sie verfolgt das Ziel, mehr Zeit für Bildung, Erziehung und Betreuung und für individuelle Förderung, für Spiel- und Freizeitgestaltung sowie eine bessere Rhythmisierung des Schulalltags vorzuhalten. Sie sorgt für ein differenziertes Bildungs- und Erziehungsangebot, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder und der Eltern orientieren soll. Sie umfasst neben der Hausaufgabenbetreuung insbesondere Betreuungs- und Freizeitmöglichkeiten in den Bereichen Musik, Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Sport. Kerngedanke der offenen Ganztagsschule ist es, Kinder zu fördern, sinnvoll zu beschäftigen, einen verlässlichen Rahmen für Kinder und Eltern zu schaffen und Elternhäuser zu entlasten.
- Das Amt Breitenfelde als Schulträger und die Grundschule Breitenfelde sind berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Erziehungsberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

§ 2

Inanspruchnahme der offenen Ganztagsschule

- 1. Die offene Ganztagsschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an allen Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- Bei außerplanmäßigem Unterrichtsausfall wird eine Notversorgung angeboten.
- Die Teilnahme am Betrieb der offenen Ganztagsschule ist freiwillig und steht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern offen.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- 1. Die offene Ganztagsschule bietet an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag unterrichtsergänzende Angebote im Bereich Betreuung und Bildung an, und zwar täglich von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 15.30 Uhr.
- 2. Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen In Schleswig-Holstein bleibt die offene Ganztagsschule geschlossen. Eine teilweise Betreuung in den Ferienzeiten ist angedacht, kann aber noch nicht angeboten werden.
- Kann die Betreuung aufgrund beh\u00f6rdlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gr\u00fcnden tats\u00e4chlich
 nicht durchgef\u00fchrt werden, oder wenn der Betrieb eingeschr\u00e4nkt werden muss, besteht kein Anspruch auf
 anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Geb\u00fchr aus diesem Gr\u00fcnde erfolgt
 nicht.

§ 4

Aufnahme

- 1. Die Aufnahme der Schülerin / des Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Erziehungsberechtigten bei dem Schulträger. Die Anmeldung muss mindestens für ein halbes Schuljahr verbindlich erklärt werden. Ein Schuljahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und dauert bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das Schulhalbjahr endet am 31. Januar eines Jahres, das 2. Halbjahr beginnt am 01. Februar des selben Jahres.
- 2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Abmeldung und Kündigung

- 1. Die Aufnahme ist in der Regel unbefristet und endet automatisch mit dem Schulabgang des Kindes. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres, nach § 4 mit einer Frist von 4 Wochen, schriftlich bei dem Schulträger möglich.
- 2. Im Falle eines Umzugs oder Schulwechsels können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, schriftlich kündigen. Die Entscheidung über die Beendigung des Betreuungsverhältnisses trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
- Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so ist der Schulträger zur fristlosen Kündigung der Inanspruchnahme der Betreuung in der offenen Ganztagsschule berechtigt.
- 4. Der Schulträger kann aus wichtigen Gründen Schülerinnen / Schüler von der Betreuung in der offenen Ganztagsschule zeitweise oder auf Dauer ausschließen, insbesondere dann, wenn sie/er die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt oder mehrfach unentschuldigt fehlt.
- Soweit Schülerinnen / Schüler aus wichtigem Grund an den offenen Ganztagsangeboten nicht teilnehmen können ist dies durch die Eltern der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Der/die Erziehungsberechtigte/n, auf deren/dessen Antrag die Schülerin / der Schüler an der Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule teilnimmt, sind zur

Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

- 2. Mit dem Tag der Anmeldebestätigung für die offene Ganztagsschule entsteht die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr. Die Zahlungspflicht endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nach dieser Satzung (§ 5),
- 3. Die Benutzungsgebühr ist monatlich im voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in der Zeit vom 01.09. bis 30.06. zu entrichten, und zwar auch während der Ferien. Für die Monate Juli und August erfolgt keine Zahlung. Die Zahlung soll bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.
- 4. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach §5 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühr

- 1. Für die Betreuung im Rahmen der offenen Ganztagsschule wird eine monatliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt 35 € monatlich für die Betreuung von Montag bis Freitag oder 10 € für den Besuch nur einer Tagesbetreuung in der Woche und wird für insgesamt 10 Schulmonate pro Kalenderjahr erhoben bzw. für 5 Monate pro Schulhalbjahr.
- Der Besuch von zuzahlungspflichtigen Kursen ist davon unabhängig möglich, für diese Kurse besteht keine Ermäßigungsmöglichkeit. Für die Inanspruchnahme von Zusatzangeboten ist die Kursgebühr direkt an die Anbieter zu zahlen.
- 3. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein täglicher Beitrag von 2,50 € erhoben, der als Vorauszahlung zu leisten ist.

§ 8

Ermäßigungstatbestände

- 1. Bei Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Grundschule Breitenfelde erfolgt auf Antrag des / der Erziehungsberechtigten eine Ermäßigung des in § 7 Abs. 1 genannten Betrages. Für die Ermittlung der Ermäßigungsberechtigung ist ein aktuell gültiger Beleg über Hilfen nach dem SGB II oder SGB XII vorzulegen (Belege über das so genannte Arbeitslosengeld 1, 2 oder Wohngeldberechtigung). Es gilt dann für die Dauer von einem Schuljahr ein pauschal ermäßigter Beitragssatz von 10 € monatlich. Ändern sich die bei der Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse im laufenden Schuljahr, ist dies dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Die Geschwisterermäßigung beträgt 30% für das 2. Kind, für jedes weitere Kind ermäßigt sich die Benutzungsgebühr um 60 %.
- 3. Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten von Verpflegung und Zusatzangeboten in vollem Umfang.

8 9

Regelung für den Besuch der Einrichtung

1. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes von 07.00-15.30 Uhr wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung möglichst pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

§ 10

Versicherungen

- Die offene Ganztagsschule ist Teil eines schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete Umwege macht.
- Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der offenen Ganztagsschule unverzüglich zu melden, damit diese Ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.
- 3. Sachdeckungsschutz (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

§ 1 1 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Amt Breitenfelde Der Amtsvorsteher



